

81. 1. Auf welchem Wege kann ein Gläubiger des Arrestschuldners den gegen diesen erlassenen Arrestbefehl angreifen?

2. Ist das Arrestgericht nach §. 804 C.P.D. ausschließlich zuständig zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Arrestbeschuß?

3. Kann, wenn der Arrest von einem Amtsgerichte angeordnet, die Widerspruchsklage aber vor einem Landgerichte erhoben wurde, die Unzuständigkeit des Gerichtes durch §. 10 C.P.D. beseitigt werden?

C.P.D. §§. 10. 40. 804.

Code civil Art. 1166.

II. Civilsenat. Ur. v. 5. April 1887 i. S. W. (Bekl.) w. M. (Kl.)
Rep. II. 421/86.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die beiden Parteien behaupten, Gläubiger des Notars G. zu sein. Der Beklagte hat im April 1884 bei dem zuständigen Amtsgerichte wegen seiner Forderung einen Arrestbefehl erwirkt, durch welche zwölf seinem Schuldner zustehende Forderungen gepfändet wurden. In der bei dem Landgerichte Koblenz erhobenen Klage wurde beantragt, den Arrest für ungültig, jedenfalls dem Kläger gegenüber für unwirksam zu erklären, und geltend gemacht: 1. die gepfändeten Forderungen seien dem Kläger cediert; 2. es fehle an einem gesetzlichen Arrestgrunde; 3. der Arrest sei in der Absicht erwirkt worden, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen. Das Landgericht hob den Arrest auf, weil es an einem zureichenden Arrestgrunde gefehlt habe. Bezüglich der Cession wurde ausgeführt, dieselbe habe dem Arreste nicht im Wege gestanden, weil der Vorschrift des Art. 1690 Code civil nicht genügt worden sei. Die gegen das landgerichtliche Urteil erhobene Berufung wurde verworfen, indem das Berufungsgericht in den erwähnten beiden Richtungen der Auf-

fassung des ersten Richters beiträt. Die Befugnis des Klägers zur Anfechtung des Arrestes wurde aus dessen Interesse an der Aufhebung des Arrestes und aus Art. 1166 Code civil abgeleitet. Bezüglich der Zuständigkeit des Landgerichtes Koblenz, welche der Beklagte in zweiter Instanz bestritt, wurde bemerkt, §. 684 C.P.D. könne nicht zur Anwendung kommen, außerdem sei die Zuständigkeit des Landgerichtes nach §. 10 a. a. O. begründet. Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der von dem Beklagten erhobene Einwand, zur Bestreitung der Gültigkeit des angelegten Arrestes nach §. 804 C.P.D. sei Kläger nicht befugt, wurde vom Berufungsgerichte mit der Bemerkung zurückgewiesen, der Kläger sei sowohl wegen seines durch die Cession der gepfändeten Forderungen begründeten Interesses an der Beseitigung des Arrestes, als auch in seiner Eigenschaft als Gläubiger des Arrestschuldners G. gemäß Art. 1166 Code civil zur Bestreitung des Arrestes legitimiert. Durch diese Ausführungen wird aber die Zurückweisung der von dem Beklagten erhobenen Einrede der mangelnden Aktivlegitimation nicht gerechtfertigt. Der in Frage stehende Arrestbefehl konnte von dem Kläger entweder aus eigenem Rechte oder auf Grund der dem Arrestschuldner zustehenden Befugnisse (nach Art. 1166 a. a. O.) angefochten werden.

Vgl. Urteil des R.G.'s vom 17. Oktober 1884 in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 400.

Aber in keiner dieser Richtungen sind die Voraussetzungen einer solchen Berechtigung vom Berufungsgerichte in genügender Weise festgestellt worden. Soweit das Recht des Klägers, die Aufhebung des Arrestes zu beantragen, ohne Rücksicht auf Art. 1166 Code civil bestehen soll, kommt zunächst das dem Gläubiger nach dem Reichsgesetze vom 21. Juli 1879 zustehende Anfechtungsrecht, sodann die Vorschrift des §. 690 C.P.D. in Betracht, nach welcher ein Dritter, welcher behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage Widerspruch erheben kann. Ob die Anfechtung des Arrestes nach dem erwähnten Reichsgesetze gerechtfertigt sei, hat das Berufungsgericht nicht geprüft. Auf die Vor-

schrift des §. 690 C.P.D., welche auch einem Arreste gegenüber Anwendung findet, kann die Befugnis des Klägers zum Widerspruche aber im vorliegenden Falle nicht gestützt werden, weil das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen hat, daß dem Kläger auf Grund der Cession ein (die Veräußerung hinderndes) Recht an den mit Arrest belegten Forderungen (nach Art. 1690 Code civil) nicht zustehet. Ein bloßes „Interesse“ an der Aufhebung des Arrestes genügt aber nicht, um den Kläger zu einem darauf gerichteten Antrage zu legitimieren. Ein mit Unrecht erlassener Arrestbefehl ist nicht infolge des mangelnden Arrestgrundes ipso jure ungültig oder unwirksam. Vielmehr besteht derselbe zu Recht, solange er nicht vom Gerichte aufgehoben ist. Es kann sonach nicht jeder, der ein Interesse an der Beseitigung des Arrestes hat, mittels Klage oder Einrede geltend machen, der Arrest sei mit Unrecht erlassen worden. Vielmehr kann dessen Aufhebung nur auf dem im Gesetze vorgesehenen Wege beantragt werden. Hiernach kann es sich nur fragen, ob die Zurückweisung des in Frage stehenden Einwandes mit Rücksicht auf den vom Berufungsgerichte angezogenen Art. 1166 Code Civil gerechtfertigt ist. Aber auch diese Frage war zu verneinen. Durch diese Vorschrift werden die Gläubiger nur ermächtigt, diejenigen Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend zu machen, welche nicht ausschließlich an dessen Person haften. Sie können aber auf Grund derselben nur solche Anträge stellen, zu denen auch der Schuldner berechtigt wäre, und können nur auf demjenigen Wege vorgehen, welchen auch der Schuldner einschlagen könnte. Da nun der Schuldner, gegen den ein Arrestbeschluß erlassen wurde, nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Klage die Aufhebung des Arrestes verlangen kann, sondern, wenn er sich diesem Beschlusse widersetzen will, in der in §. 804 C.P.D. vorgesehenen Weise gegen den Arrestbeschluß Widerspruch erheben muß, kann die Befugnis des Gläubigers zum Antrage auf Aufhebung des Arrestes aus Art. 1166 Code civil nur dann abgeleitet werden, wenn angenommen wird, derselbe sei nach dieser Vorschrift berechtigt, namens des Schuldners den in §. 804 C.P.D. vorgesehenen Widerspruch zu erheben. Nun hat aber das Berufungsgericht angenommen, ein solcher Widerspruch sei überhaupt nicht erhoben worden. Es durfte hiernach der Einwand des Beklagten auch nicht mit Rücksicht auf Art. 1166 Code civil für unbegründet erklärt werden.

Wollte man übrigens auch im Gegensatze zu der Auffassung des Berufungsgerichtes annehmen, die Klage sei als eine Widerspruchsklage im Sinne des §. 804 C.P.D. anzusehen und der Kläger sei nach Art. 1166 Code civil zur Erhebung dieses Widerspruches berechtigt gewesen, welche Frage näher zu erörtern zunächst nicht erforderlich ist, so würde die von dem Beklagten geltend gemachte Unzuständigkeitseinrede als begründet erscheinen. Das Berufungsgericht hat zwar in zutreffender Weise ausgeführt, auf die Anordnung des Arrestes hätten nach §. 808 C.P.D. nicht wie auf die Vollziehung desselben die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung zu finden; es seien sonach bezüglich der Zuständigkeit des Gerichtes nicht die §§. 684. 707 C.P.D. maßgebend. Aber dasselbe hat übersehen, daß der Widerspruch gegen den Arrestbeschluß nur bei demjenigen Gerichte, welches diesen Beschluß erlassen hat, also bei dem Amtsgerichte St. G., nicht aber bei dem Landgerichte R. erhoben werden konnte. Nach den Vorschriften der §§. 804 und 805 C.P.D. kann es nicht zweifelhaft sein, daß der widersprechende Schuldner den Gegner zur mündlichen Verhandlung vor das Arrestgericht zu laden und daß dieses Gericht zunächst über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu entscheiden hat. Mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift und die Natur des Widerspruches, durch den gegen eine im Arrestverfahren ergangene Verfügung Abhilfe durch Anrufung des Arrestgerichtes selbst gewährt wird, muß aber, obgleich dies im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde, auch angenommen werden, daß die Zuständigkeit des Arrestgerichtes eine ausschließliche ist, welche nach §. 40 C.P.D. nicht durch Vereinbarung beseitigt werden kann. Durch die erwähnte Vorschrift wird nicht ein Gerichtsstand bestimmt, welcher neben anderen Gerichtsständen zur Anwendung kommen soll, sondern es wird dasjenige Gericht bezeichnet, das allein berechtigt ist, über den Widerspruch zu entscheiden. Es muß sonach, wenn der Widerspruch bei einem anderen Gerichte erhoben wird, dieses sich ebenso wie in dem in §. 807 C.P.D. vorgesehenen Falle von Amts wegen für unzuständig erklären. Der Geltendmachung der Unzuständigkeit steht in diesem Falle §. 10 C.P.D. nicht im Wege. Nach dieser Vorschrift, welche in der präsumtiv besseren Rechtsprechung der Landgerichte ihren Grund hat und sich lediglich auf die sachliche Zuständigkeit bezieht, kann das Urteil eines Landgerichtes nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die (sachliche) Zuständigkeit des Amts-

gerichtes begründet gewesen sei. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Amtsgericht mit Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes oder aus anderen Gründen für zuständig erklärt wurde. In §. 804 C.P.D. ist aber nicht bloß die sachliche Zuständigkeit geregelt, sondern bestimmt worden, daß nur das Arrestgericht (örtlich und sachlich) zuständig sein solle, über den Widerspruch gegen den Arrestbefehl zu entscheiden. Dieses Gericht braucht nach §. 799 C.P.D. gar nicht ein Amtsgericht zu sein, da auch das Gericht der Hauptsache zur Anordnung des Arrestes zuständig ist. Mag aber der Arrestbefehl von einem Amtsgerichte oder von einem Landgerichte erlassen worden sein, so kann der dagegen gerichtete Widerspruch nur in der in §. 804 C.P.D. vorgesehenen Weise bei dem Arrestgerichte erhoben werden.¹

Da hiernach die auf die Entscheidung über die Aktivlegitimation des Klägers bezügliche Beschwerde als begründet erschien, war eine Prüfung der übrigen vom Revisionskläger erhobenen Einwendungen nicht geboten. Vielmehr mußte das angefochtene Urteil schon aus den dargelegten Gründen aufgehoben werden. Da mit Rücksicht auf das vom Berufungsgerichte nicht geprüfte weitere Vorbringen des Klägers die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif ist, konnte jedoch nicht in der Sache selbst erkannt, mußte dieselbe vielmehr an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“